

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Vorsitzende des Schulausschusses, des
Sozialausschusses und des Ausschusses für
Inklusion

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Schulausschusses, des Sozialausschus-
ses und des Ausschusses für Inklusion

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen und
Gruppe in der Landschaftsversammlung
Rheinland

über LVR-Stabsstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.02.2023
53.10 / 53.30

Frau Glücks / Herr Stenz
Tel 0221 809-4306
Fax 0221 8284-3636
melanie.gluecks@lvr.de

**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/58 der Fraktion Die Linke zum Thema
„Anfrage zu Qualifikation auf dem ersten Arbeitsmarkt und in Inklusionsbe-
trieben“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage Nr. 15/58 wird wie folgt beantwortet:

**1. Über welche Qualifikation verfügen diejenigen Menschen mit einer An-
stellung auf dem 1. Arbeitsmarkt, die eine Arbeitsassistenz in Anspruch
nehmen, deren Kosten das Inklusionsamt des Landschaftsverband
Rheinlands als Teil der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben übernimmt?**

Das LVR-Inklusionsamt fördert im Februar 2023 insgesamt 368 Personen, die
Leistungen der Arbeitsassistenz erhalten. Arbeitsassistenz wird gewährt für
Handreichungen, die eine Person mit Schwerbehinderung in die Lage versetzen,
die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Die inhaltlich prägende Kerntätig-
keit erbringt der Mensch mit Behinderung stets selbst. Zur Feststellung des er-
forderlichen Bedarfes findet ein Betriebsbesuch statt. Die fachdienstliche Ein-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

schätzung des Technischen Beratungsdienstes (TBD) oder des Integrationsfachdienstes (IFD) ist Grundlage für die Feststellung des Bedarfes an Arbeitsassistenz, in der Regel umfasst dieser mehrere Stunden arbeitstäglich.

Die Qualifikation des Menschen mit Behinderung wird nicht erhoben, sie spielt bei der Bedarfsfeststellung keine Rolle, denn es wird nur die aktuell arbeitsvertraglich geschuldete Leistung betrachtet. Für die folgende Tabelle wurde die Qualifikation daher anhand des ausgeübten Berufes oder anhand von freiwilligen Angaben, die im Antragsverfahren gemacht wurden, hergeleitet.

Qualifikation		Personen
1	Ausbildung in kaufmännischen Berufen und im öffentlichen Dienst	164
2	Universitäts-, Fachhochschulabschluss	126
3	Ausbildung in pflegerischen, hauswirtschaftlichen, pädagogischen Berufen	37
4	Ausbildung in technischen und handwerklichen Berufen	29
5	Ausbildung im Bereich Medien und Kommunikation	10
6	Berufliche Qualifizierung	2
Personen, die im Februar 2023 Arbeitsassistenz erhalten		368

2. In welchen Qualifikationsbereichen arbeiten die Menschen mit Beeinträchtigung in den Inklusionsbetrieben, die vom Landschaftsverband anerkannt sind und gefördert wurden bzw. gefördert werden?

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die in unterschiedlichen Branchen wie dem Garten- und Landschaftsbau, der Gemeinschaftsverpflegung, der Gastronomie, der Textilreinigung, der Gebäudereinigung, der Hotellerie u.a.m. Dienstleistungen erbringen. Sie beschäftigen dabei auf 30% bis 50% der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung entsprechend der Vorgabe des § 215 SGB IX. Inklusionsbetriebe bieten Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung, deren Teilhabe auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände, wie Qualifikation, Alter oder Langzeitarbeitslosigkeit, trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Qualifikationen der besonders betroffenen Menschen mit Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben werden nicht erhoben, sie spielen bei der Förderung keine Rolle. Aufgrund der aufgeführten Zielrichtung für die Beschäftigung und Förderung sowie angesichts der damit einhergehenden Begrenzung des Personenkreises und dessen

Teilhabebeeinträchtigungen werden durch die schwerbehinderten Beschäftigten vielfach einfache und gut zu strukturierende Tätigkeiten übernommen. Dies ist teilweise bedingt dadurch, dass durch Art und Schwere der Behinderung mitunter keine Berufsausbildung absolviert oder durch aufgetretene Erkrankung das vormals ausgeübte Berufsbild nicht mehr ausgeführt werden kann. Neben Hilfs- und Anlern-tätigkeiten erfolgt die Beschäftigung von Zielgruppenmitarbeiter*innen des § 215 SGB IX aber auch auf qualifizierten Positionen als Fach- oder Vorarbeiter*innen.

Inklusionsbetriebe bieten zudem Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung, so z.B. die theoriereduzierte Fachpraktiker*innenausbildung. Qualifizierte Positionen innerhalb der Inklusionsbetriebe eröffnen sich für schwerbehinderte Mitarbeiter*innen oftmals zudem durch ein training-on-the-job.

Die Einsatz- und Qualifikationsbereiche sind aufgrund der Vielfalt der Branchen, in denen die derzeit 150 anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland tätig sind, im Hinblick auf die individuellen Anforderungen sehr heterogen und reichen von Landschaftsgärtner*in bis hin zur IT-Fachkraft. Sie sind dabei im Wesentlichen auch abhängig von den Bedarfen und angebotenen Leistungen des Unternehmens. In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass Inklusionsbetriebe u.a. durch die Beschäftigung sowie die berufliche Qualifikation von schwerbehinderten Menschen dazu beitragen, dem vorherrschenden Arbeits- und Fachkräftemangel zu begegnen und diesem entgegen zu wirken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dr. Alexandra Schwarz
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung